

Ihr Gutes Recht

Ein Ratgeber für unsere Mandanten

Ausgabe 3 / 2013

Besteuerung von Erwerbsminderungs- und Berufsunfähigkeitsrenten

Für den Fall, dass Arbeitnehmer vorzeitig aus dem Erwerbsleben aus gesundheitlichen Gründen ausscheiden müssen, gibt es bei Vorliegen der Voraussetzungen Erwerbsminderungsrente der Deutschen Rentenversicherung oder Verletztenrente der gesetzlichen Unfallversicherer.

Oftmals reicht jedoch die Erwerbsminderungsrente nicht aus, um den Lebensunterhalt zu bestreiten. Folglich wird Vorsorge getroffen über den Abschluss von zusätzlichen privaten Versicherungen, die unter Umständen vom Staat mit zusätzlichen Sozialversicherungsbeiträgen und Steuern belegt werden.

Die Verletztenrente wird lebenslang gezahlt. Außerdem ist sie weder steuer- noch sozialversicherungspflichtig. Wird also eine Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung bezogen, so erfolgt dies zu 100 % brutto gleich netto.

Anders sieht dies bei Bezug einer gesetzlichen Erwerbsminderungsrente aus.

Von der Bruttorente gehen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung ab. Gibt es außerdem eine Verletztenrente, werden diese Beträge bei der Erwerbsminderungsrente angerechnet. Eine solche Anrechnung erfolgt jedoch nicht in voller Höhe. Vielmehr wird unter Beachtung des Grades der Erwerbsminderung, der Höhe der beiden

Renten und des Jahresarbeitsverdienstes vor Erkrankung ein Grenzbetrag gebildet. Wenn beide Bezüge innerhalb dieses Grenzbetrages liegen, werden die beiden Renten ungekürzt ausgezahlt.

Darüber hinaus ist die Erwerbsminderungsrente nicht steuerfrei. Wie bei Altersrenten hängt der steuerliche Anteil vom Kalenderjahr bei Rentenbeginn ab. Wurde beispielsweise 2012 erstmals eine solche Rente bezogen, sind 64 % der Bezüge im Jahr 2013 steuerpflichtig, dementsprechend 36 % steuerfrei.

Wird eine Erwerbsminderungsrente und eine Verletztenrente bezogen und besteht obendrein ein Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente, wird diese Berufsunfähigkeitsrente nicht gekürzt, wenn der Betroffene insgesamt nicht mehr Leistungen bezieht, als das Nettoeinkommen im gesunden Zustand.

Im Regelfall werden private Berufsunfähigkeitsrenten nicht sozialversicherungspflichtig. Dessen ungeachtet sind sie sehr wohl steuerpflichtig, jedoch nur hinsichtlich des sogenannten Ertragsanteils. Ist absehbar, dass eine Rente lange bezogen wird, ist der zu versteuernde Ertragsanteil höher anzusetzen. Im Übrigen ist die Besteuerung vom individuellen Steuersatz abhängig.

Räumung der Mietsache

Ist der Mietvertrag gekündigt, hat der Vermieter einen Anspruch darauf, die Räumlichkeiten in einem Zustand zurück

PURSCHWITZ

RECHTSANWÄLTE

zu bekommen, dass er sie ohne weiteres nutzen oder weiter vermieten kann. Werden daher vom Mieter Einrichtungsgegenstände zurückgelassen, wird dem Vermieter das Mietobjekt teilweise vorenthalten und er hat Anspruch auf Nutzungsentschädigung. Das gilt solange, bis der Mieter seiner Pflicht, die Mietsache geräumt zurück zu geben, nachgekommen ist.

(OLG Düsseldorf, Urteil v. 27.03.2013 – 24 U 200/11)

Haftung beim Grillen - Brandaktuell

Wird beim Grillen Spiritus verwendet müssen die Grillbeteiligten vorsichtig sein. Kommt es nämlich zu einem Unfall unter Verwendung von Spiritus und haben die Grillbeteiligten dies nicht verhindert, haften sie alle zusammen. Nach einem Urteil des Oberlandesgerichtes Hamm reicht es nicht, wenn nur der Wille geäußert wird, man wolle die Brandbeschleunigung nicht. Vielmehr muss aktiv eingeschritten werden, um die Gefahr abzuwenden.

(OLG Hamm, Urteil v. 21.04.2009 – 9 U 129/08)

Das neue Sorgerecht

Mit Geburt des Kindes erhält die Mutter rechtlich die alleinige Sorge zugesprochen. Deshalb gibt es die Möglichkeit, mit Anerkennung der Vaterschaft eine Erklärung abzugeben, das Sorgerecht gemeinsam ausüben zu wollen. Wenn das bisher nur gemeinsam möglich war, gibt das neue Sorgerecht dem Vater die Möglichkeit, dies nun allein beim Jugendamt zu beantragen. Sperrt sich die Mutter hiergegen, kann der Vater das Familiengericht anrufen. Nur wenn schwerwiegende Gründe gegen eine Beteiligung des Vaters am Sorgerecht sprechen, kann dies versagt werden.

Einzig und allein ist auf das Kindeswohl abzustellen. Hierbei gilt die Regel, dass es dem Wohl des Kindes dient, wenn beide Eltern das Sorgerecht gemeinsam

ausüben. Das Gericht wird die Mutter auffordern, zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Geschieht dies nicht, oder trägt die Mutter Gründe vor, die nicht in Zusammenhang mit dem Kindeswohl stehen, sind eine Anhörung des Jugendamtes und eine persönliche Anhörung der Eltern entbehrlich.

Kommt eine gemeinsame Sorge nicht in Betracht und entspricht die alleinige Sorge durch den Vater dem Kindeswohl, kann auch eine Übertragung der alleinigen Sorge auf den Vater erfolgen.

Beachten Sie bitte, dass Vorstehendes nur für den Fall gilt, dass Vater und Mutter nicht verheiratet sind. Sind beide verheiratet, erhalten beide automatisch das Sorgerecht.

Witz des Monats

Der Teufel erscheint einem Rechtsanwalt und schlägt ihm folgendes Geschäft vor: "Ich werde dich zum erfolgreichsten Anwalt der Stadt machen. Du wirst vier Monate Urlaub im Jahr haben. Alle Kollegen werden dich beneiden, die Mandanten und Richter werden dich respektieren. Du wirst Präsident deines Golfclubs und Ehrendoktor der Universität. Als Gegenleistung sollen aber die Seelen deiner Eltern, deiner Frau und deiner Kinder auf ewig in der Hölle schmoren."

Der Anwalt überlegt kurz und fragt dann: "Und wo ist der Haken an der Sache?"

PURSCHWITZ – RECHTSANWÄLTE
Salzstraße 1 09113 Chemnitz

Telefon: 0371/33 40 780
Telefax: 0371/33 40 789
e-Mail: zentrale@purschwitz-rechtsanwalte.de
Homepage: www.purschwitz-rechtsanwalte.de

Herausgeber: Purschwitz – Rechtsanwälte
Verantwortlich für den Herausgeber:
Rechtsanwalt Purschwitz